



Steuergesetz Liechtenstein – Aktuelle Tendenzen Massnahmenpaket III der Regierung

Grundlage

Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend das Massnahmenpaket III zur Sanierung des Landeshaushaltes (Nr. 45/2013) vom Juli 2013 sind diverse Massnahmen enthalten, welche einen erheblichen Einfluss auf das Steuergesetz haben. Dieser Newsletter hält die Vorschläge der Regierung mit Auswirkung auf die Besteuerung fest. Massnahmen ohne Änderung der Besteuerung aber mit Änderung der Ertragszuweisung werden nicht behandelt.

Mindestertragssteuer

Die Erhöhung der Mindestertragssteuer von derzeit CHF 1'200 auf CHF 1'800 wurde bereits im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Steuergesetzes vom September 2012 vorgesehen. Aufgrund von Vorbehalten der Wirtschaftsverbände wurde diese Massnahme vorerst nicht weiterverfolgt. Die Regierung ist jedoch der Auffassung, dass die Erhöhung der Mindestertragssteuer auf CHF 1'900 weiterverfolgt und für das Steuerjahr 2014 umgesetzt werden soll.

Entkoppelung Sollertrag und Eigenkapitalzinsabzug

Auch diese Massnahme war bereits im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Steuergesetzes vom September 2012 vorgesehen und wurde anschliessend vorerst nicht weiterverfolgt. Aufgrund der ablehnenden Haltung der Wirtschaftsverbände wurde eine An-

passung der Bemessungsgrundlage für den Eigenkapitalzinsabzug diskutiert. Dies wurde mangels Praktikabilität und Umsetzungsschwierigkeiten nicht weiterverfolgt. Die Regierung will die Entkopplung weiterverfolgen und schlägt eine Reduzierung des Zinssatzes für den Eigenkapitalzinsabzug auf 1.5% bei Beibehaltung des Sollertrages auf 4% vor. Die Massnahme soll auf das Steuerjahr 2014 umgesetzt werden.

Steuerbelastung der natürlichen Personen

Die Regierung hält im Bericht fest, dass knapp die Hälfte der Steuerpflichtigen (alle Personen ab 16 Jahren) weniger als CHF 1'000 oder gar keine Einkommenssteuern bezahlen. Aus diesem Grund werden verschiedene Massnahmen wie beispielsweise die Anpassung des Grundfreibetrages oder die Einführung einer Mindeststeuer für natürliche Personen geprüft. Die Umsetzung solcher Massnahmen ist mit Wirkung 2015 vorgesehen.

Abzüge von der Bemessungsgrundlage der natürlichen Personen

Die Regierung plant die Überprüfung der Abzüge, welche natürliche Personen vornehmen können. Es werden hierbei beispielhaft die „hohen“ Freibeträge bei Rentenleistungen und der steuerlich abzugsfähige Einkauf in die berufliche Vorsorge erwähnt.

Steuerwerte der Immobilien

Die Vermögensbesteuerung von Immobilienbesitzern basiert auf deren Steuerschätzwerten. Einmal festgesetzte Steuerschätzwerte wurden bisher grundsätzlich nicht mehr geändert. Die alten Steuerschätzwerte bei Immobilien sind deutlich tiefer als deren aktuelle Marktwerte und auch deutlich tiefer als die Steuerschätzwerte von Immobilien, welche erst kürzlich geschätzt wurden. Aufgrund hoher Kosten im Zusammenhang mit Neuschätzungen bevorzugt die Regierung eine Neufestlegung der Steuerschätzwerte anhand des Versicherungswertes (basiert auf dem Neuwert) mit pauschalen Altersabschlägen. Eine Umsetzung auf das Steuerjahr 2015 sei denkbar.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte direkt:



Heinz Hanselmann
Steuerberater
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45

CONFIDA
Treuhand- und Revisions-AG
Zollstrasse 32/34
LI-9490 Vaduz
www.confida.li